

dieselbe wolle die Entwürfe der zur Ausführung der Grundrechte nöthigen Gesetze, ingleichen die erforderlichen Vorschläge zu Erläuterung, beziehentlich Aufhebung, der mit den Grundrechten im Widerspruche stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung ungesäumt an die Kammern bringen, hierauf aber durch ein königliches Decret vom 27. desselben Monats (ebendasselbst, S. 331) erklärt worden ist, daß Se. königliche Majestät damit einverstanden sei, ist dieser Punkt als auf besonderer Vereinbarung beruhend zu betrachten. Und allerdings läßt die hin und wieder wahrzunehmen gewesene eigenthümliche Auffassung der Grundrechte von Seiten der Staatsregierung, sowohl rücksichtlich ihrer Geltung überhaupt, als auch über den Sinn einzelner Bestimmungen derselben, wovon im Obigen ein neues Beispiel gegeben ist, den Nutzen und selbst die Nothwendigkeit einer getreulichen Ausführung dieser Vereinbarung nicht verkennen. Es dürfte daher keine gegebene Veranlassung zu versäumen sein, auf deren Ausführung hinzuwirken.

Nach Vorausschickung alles Vorbemerkten beantragt der Ausschuß:

die Kammer wolle

- 1) in der Erwartung, daß die von der Regierung in Aussicht gestellten Verordnungen wegen Erweiterung der Tauffrist und wegen der Haustaufen wirklich erlassen werden, die Anträge unter 1. und 2. insoweit, als sie diese beiden Gegenstände betreffen, für erledigt erklären,
- 2) im Uebrigen aber, im Vereine mit der ersten Kammer, an Se. Majestät den König den Antrag auf ausdrückliche Aufhebung
 - a) der in Beziehung auf die Taufen Neugeborener ergangenen weltlichen Straf- und Zwangsbestimmungen, unter Zurücknahme des hierauf bezüglichen Punktes der Verordnung des Cultusministeriums vom 11. December 1849,
 - b) aller derjenigen Bestimmungen, durch welche in Hinsicht auf Aufgebot, Trauung, Taufen, Begräbnisse und sonst etwa in kirchlichen Angelegenheiten ein Standesvorrecht begründet oder anerkannt worden ist,

bringen.

Präsident Cuno: Es haben sich bereits zum Worte gemeldet die Abgg. Wagner aus Marienberg, Jacob aus Bauzen, und Leonhardt.

(Es melden sich noch die Abgg. Wigard und Ziesler.)

Meine Herren, darf ich bitten, daß Sie sogleich erklären, ob Sie für oder gegen den Ausschuß sprechen wollen?

(Sämmtliche oben angegebene Abgeordnete erklären gegen den Ausschuß sprechen zu wollen.)

Bunächst hat das Wort der Abg. Wagner aus Marienberg.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Es ist mir nicht möglich geworden, den Gründen beistimmen zu können, die der Ausschuß hier in dem Antrage 2a. aufgestellt hat. Er beruft sich auf die Grundrechte und zwar auf die Worte: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.“ Die Taufe, von der aber hier die Rede,

ist nach meiner Meinung keine bloß kirchliche, sondern sie ist eine christliche Handlung, denn wir finden, daß die Taufe von allen Confessionen der christlichen Kirche gegenseitig anerkannt wird, daß also keine Kirche eine Wiederholung derselben verlangt deshalb, weil Jemand zu einer andern Confession übertritt. Ich muß also schon einen Unterschied zwischen kirchlichen Handlungen, die ich confessionelle nennen möchte, und zwischen christlichen feststellen. Nun kann es gewiß nicht in dem Sinne des Ausschusses gelegen haben, dem Christenthum ein Recht abzuspochen, das seit seiner Begründung demselben beiliegt, es müßte schon darum sich fragen, ob nicht eben Jeder gezwungen werden kann, sein Kind durch die Taufe einweihen zu lassen, wenn er überhaupt den Namen eines Christen führen will. Etwas ganz Anderes ist es, daß Jemand die Taufe seines Kindes verweigern kann, wenn er zuvor aus der Gemeinschaft der Christen ausgetreten ist, aber es gehört nothwendig dazu, daß er erst seinen vollständigen Austritt aus der Christenheit erklärt hat, wenn er auf die Taufe seines Kindes keine Rücksicht nehmen will. Denn so lange das Christenthum besteht, ist die Taufe mit demselben verbunden gewesen, und es ist als Erkennungszeichen eines Christen angenommen, daß Jeder die Taufe empfangen hat. Ich mag durchaus nicht ein Interpretator der Grundrechte sein, allein nach meiner innigen Ueberzeugung, die ich hier auszusprechen wage, ist es gar nicht die Absicht der gesetzgebenden Factoren gewesen, bei der Stellung dieses Paragraphen in den Grundrechten überhaupt von solchen allgemeinen christlichen Handlungen zu reden, sondern ich glaube, man hat nur im Sinn gehabt, daß Keiner in solchen Ländern, wo eine gewisse Staatsreligion herrscht, welcher er nicht ergeben ist, zu Handlungen der entgegengesetzten Confession gezwungen werden kann. Das ist nach meiner Meinung der Sinn, der in den Worten des §. 18 der Grundrechte liegen soll. — Es giebt aber auch wohl noch einen Grund, der es nicht möglich macht, die Taufe willkürlich verweigern zu lassen, und zwar ist es die Nothwendigkeit polizeilicher Gewalt. Ich muß nämlich dem Staate diese polizeiliche Gewalt so lange zusprechen, als die Kirche nicht die Autonomie erlangt hat. Wir sind jetzt noch nicht auf den Standpunkt gekommen, daß sich die Kirche selbst beherrschen könne, wir haben jetzt noch nicht den Vortheil, daß die höchsten Kirchenbehörden, welche durch freie Wahlen der Gemeinden hervorgegangen sind, eine Kirchenordnung festgestellt haben, nach welcher künftighin ein Jeder, der einer Confession einmal huldigt, auch sich richten muß. So lange also die Kirche noch mit dem Staate verbunden ist, muß auch dem Staat eine gewisse polizeiliche Aufsicht über die Kirche zugesprochen werden. Gern werde ich allerdings dafür sein und mich freuen, wenn die Kirche zur Selbstständigkeit gelangt, da dies aber noch nicht der Fall ist, so kann ich auch ihr noch kein Recht zusprechen, das bisher der Staat für dieselbe ausgeübt hat. — Noch sind mir auch über einzelne Bestimmungen des Ausschußberichtes Zweifel beigegangen. Es beruft sich derselbe darauf, daß Jedem volle Glaubens- und